

# Waldbesitzerverband Rheinland-Pfalz e.V.

---



Waldbesitzerverband • Burgenlandstraße 7 • 55543 Bad Kreuznach

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,  
Energie und Mobilität  
Frau Staatsministerin Katrin Eder  
Kaiser-Friedrich-Str. 1  
55116 Mainz

Geschäftsstelle  
Burgenlandstraße 7  
55543 Bad Kreuznach  
Telefon: 0671 / 7 93- 106  
Telefax: 0671 / 7 93- 199

12.10.2023  
W 9.01

## **Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Landesjagdgesetz**

hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Staatsministerin Eder,

vielen Dank für die Zusendung des Gesetzentwurfes der Landesregierung für ein neues Landesjagdgesetz und die Möglichkeit hierzu Stellung zu nehmen.

Der Waldbesitzerverband für Rheinland-Pfalz begrüßt die Gesetzesinitiative, die basierend auf den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag zum Ziel hat, die landesjagdrechtlichen Vorschriften im Dialog mit den Verbänden zu evaluieren und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Besondere Bedeutung hierbei haben die Stärkung des Mitspracherechts der Grundeigentümer, die Aspekte einer Vereinfachung der Wildschadensabwicklung und das Management der Wildbestände, sodass eine ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes, durch Vermeidung von Wildschäden, gewährleistet wird.

Neben guten Ansätzen ist aber auch festzustellen, dass der Entwurf die Interessen der Eigentümer teilweise schlechter stellt als bisher und in Teilen sein Potenzial nicht ausschöpft. Teilweise ist das Regelungsziel nicht rechtssicher genug herausgearbeitet.

Der Gesetzentwurf entzieht sich in dem zentralen Punkt der Erhebung des Schalenwildeinflusses auf die Vegetation durch die fachbehördliche Stellungnahme der Beurteilung. Grundsätzlich ist diesbezüglich eine abschließende Stellungnahme zum Gesetzentwurf ohne Kenntnis der noch ausstehenden Regelungen in der Rechtsverordnung nur begrenzt möglich.

Infolge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Urteil vom 26. Juni 2012) ist der § 6a „Befriedung von Grundstücken aus ethischen Gründen“ neu ins Bundesjagdgesetz (BJG) aufgenommen worden. Da der Landesgesetzgeber die Schaffung einer „Vollregelung“ im neuen Landesjagdgesetz anstrebt, ist es sinnvoll und systematisch richtig den § 6a BJG unverändert aufzunehmen und nicht erst in der Rechtsverordnung darauf hinzuweisen.

Konkret geben wir folgende Hinweise und Anregungen zum Gesetzentwurf der Landesregierung:

### **Zu § 2 Gesetzeszweck**

Der in Nr. 2 bestimmte Gesetzeszweck, dass das Gesetz den Betroffenen Rechte und wahrzunehmende Pflichten zuweist und diese zweckmäßig regelt, sollte allen Gesetzen immanent sein und bedarf keiner Wiederholung im Gesetz.

### **Zu § 3 Begriffsbestimmungen**

Seit 2006 fällt das Jagdwesen unter die konkurrierende Gesetzgebung. Die Bundesländer haben seitdem das Recht, vom geltenden Bundesjagdgesetz abzuweichen, dennoch sollte sich der Landesgesetzgeber bemühen, bundesweit gebräuchliche und eingeführte Begriffe zu verwenden.

Wird ein Fachbegriff im Rahmen des § 3 „Begriffsbestimmungen“ erklärt, so sollte dieser auch im nachfolgenden Gesetzestext Verwendung finden. In § 3 Abs. 8 werden die dem Jagdrecht unterliegenden Tiere in Haarwild, Schalenwild und Federwild unterteilt. In § 6 „Wildarten“ werden die dem Jagdrecht unterliegenden Tiere nur noch in Haarwild und Federwild unterschieden.

Der Begriff der Jagdausübung wird in § 5 erläutert. Vom gesetzlichen Aufbau her sollte er in § 3 „Begriffsbestimmungen“ vorweg gestellt und definiert werden.

### **Zu § 5 Anforderungen an die Jagdausübung und Hege**

In § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 zählt der Entwurf des Jagdgesetzes wichtige Schutzzwecke auf. Der Gesetzentwurf legt in Nr. 2 fest, dass die Jagd so auszuüben ist, dass Beeinträchtigungen der Landeskultur in Form einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung durch das Wild, insbesondere durch Wildschäden, vermieden werden. Weiter verpflichtet der Gesetzentwurf in Nr. 3, die Jagdausübung so durchzuführen, dass die im allgemeinen Interesse liegenden Wirkungen des Waldes in ihrer Vielfalt durch Wildeinwirkung nicht geschmälert werden und eine artenreiche, standortgerechte Waldverjüngung sich hierbei im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen einstellen kann.

Es ist darauf zu achten, dass beide Zwecke alternativ herangezogen werden können, um die Notwendigkeit der Erhöhung des Abschusses nach § 20 Abs. 7 des Landesjagdgesetzentwurfes zu begründen. Es darf dem Waldbesitzer, dessen Wälder unter zu niedrigem Abschuss leiden, nicht entgegengehalten werden können, dass zwar der Zweck aus Nr. 2 gefährdet wird, nicht aber der Zweck aus Nr. 3. Hier ist das Wort „und“ durch ein „oder“ zu ersetzen.

### **Zu § 6 Wildarten**

Die Wildarten, die bisher dem Jagdrecht in der Anlage zu § 6 Abs. 1 LJG unterliegen, sollten weiterhin auch in dem Jagdrechtsentwurf der Landesregierung zugeordnet werden und verbleiben. Gefährdete Tierarten, die jetzt oder in Zukunft auch durch das Naturschutzrecht geschützt werden oder deren Bestände eine nachhaltige Nutzung nicht erlauben, werden durch ganzjährige Schonzeit im Jagdrecht wirksam geschützt. Es besteht somit kein Änderungsbedarf.

Weiter bitten wir im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Tierart Wolf (*Lupus lupus*) – bei gleichzeitiger ganzjähriger Schonzeit – ins Jagdrecht aufgenommen werden kann. Die Aufnahme ins Jagdrecht ermöglicht bei Vorlage der artenschutzrechtlichen Ausnahmeregelung den Abschuss von „Problemwölfen“ im Rahmen der jagdrechtlichen Vorgaben.

## **Zu § 8 Gestaltung der Jagdbezirke i. V. m. § 9 Eigenjagdbezirke und §10 Gemeinschaftliche Jagdbezirke**

Im Rahmen der Evaluierung der jagdlichen Vorschriften hatte die oberste Jagdbehörde die Verkleinerung der Eigenjagdbezirke von derzeit 75 Hektar auf mögliche 50 Hektar vorgeschlagen. Begründet wurde diese geplante Änderung mit einer Stärkung der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, die in Folge über die Jagdnutzung – sowie Jagdgestaltung in Jagdbezirk eigenbestimmt entscheiden.

Der Waldbesitzerverband hatte in seiner Stellungnahme vom 14. März 2022 die Überlegungen der obersten Jagdbehörde, grundsätzlich die Größe von Eigenjagdbezirken herabzusetzen, begrüßt. Die Eigentümerzielsetzung bei der Regulierung der Schalenwildbestände ist hier auf kleineren Flächen einfacher möglich, da das Jagdrecht und das Jagdausübungsrecht dem Eigentümer der Flächen zusteht. Gleichzeitig hatte der Waldbesitzerverband in seiner Stellungnahme zu bedenken gegeben, dass die Verkleinerung der Eigenjagdbezirke dazu führt, dass vermehrt Eigenjagdbezirke entstehen und somit gemeinschaftliche Jagdbezirke untergehen, da diese die 250 Hektar Flächengröße des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes nicht mehr erreichen. Damit entstehen vermehrt Angliederungsgenossenschaften an Eigenjagdbezirken. Dies führt zu einer Schwächung der Rechtsposition der Eigentümer in den Angliederungsgenossenschaften. Eine Verkleinerung der Eigenjagdbezirke muss somit mit der Neustrukturierung der Jagdbezirke und letztendlich mit einer Verkleinerung der gesetzlichen Mindestgröße von gemeinschaftlichen Jagdbezirken einhergehen. Hier sollte sich der Landesgesetzgeber an den Mindestgrößen, die das Bundesjagdgesetz für gemeinschaftliche Jagdbezirke vorgibt, orientieren.

Zwar ist auch die Regelung des § 10 Abs. 2, die bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken von mindestens 100 Hektar Größe und vertraglicher Bewirtschaftung greifen soll, eine Stärkung der Eigentümerrechte, die notwendigen Voraussetzungen, die das Landesjagdgesetz-Entwurf (LJG-E) festschreibt führen aber dazu, dass die Sonderregelung ein Ausnahmefall in der Praxis bleiben wird.

Wir empfehlen deshalb, die Größe der Eigenjagdbezirke sowie die der gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu verkleinern. Jagden in der Größe von 50 Hektar bei Eigenjagden und 150 Hektar bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken erfüllen in der Regel

die Erfordernisse einer zweckmäßigen Jagdausübung und Hege im Sinne der Vorschriften des Landesjagdgesetzes und stellen weiter eine auf dem Reviersystem basierende Jagdausübung sicher.

### **Zu § 11 Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd**

In einem Radius von 250 Meter um eine Querungshilfe für Wild, insbesondere Grünbrücken und Grünunterführungen, gemessen von der Mitte der Querungshilfe, ist nach § 27 Abs. 1 des bestehenden Landesjagdgesetzes die Jagdausübung untersagt. Der Entwurf des neuen Landesjagdgesetzes erweitert diesen Bereich auf einen Radius von 300 Meter zur Querungshilfe. Damit vergrößert sich die Fläche, auf der die Jagd ruht, um rund 10 Hektar. Grundeigentümer in diesem Bereich haben weder einen Anspruch auf angemessene Jagdpachtzahlung noch besteht nach § 34 Abs. 5 LJG-E ein Schadensersatzanspruch bei Wildschäden. Die Größe der befriedeten Fläche und damit der Eingriff ins Eigentum steht nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zum öffentlichen Interesse an der Vernetzung der Landschaft.

### **Zu § 12 Jagdgenossenschaften**

Schon bisher können nach § 11 Abs. 4 Landesjagdgesetz Jagdgenossen ihre Stimmrechte durch schriftliche Vollmacht auf Dritte übertragen. Diesen Rechtsgrundsatz stellt § 12 Abs. 4 LJG-E nochmals klar. Wie viele Vollmachten eine Person letztendlich vereinigen darf, sollte die Satzung der Jagdgenossenschaft festlegen.

Zur Stärkung der Selbstverwaltung der Jagdgenossenschaften sollte in § 12 Abs.7 LJG-E die bisher bestehende Regelung des § 11 Abs. 7 Satz 2 LJG a. F. ergänzt werden „Wird der Gemeinde auch die Befugnis zur vertraglichen Regelung der Jagdpacht oder zur Verwendung des Reinertrages übertragen, so entscheidet sie hierüber im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand; wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so gilt die Übertragung als nicht erfolgt“.

### **Zu § 13 Bewirtschaftungsgemeinschaften für Rotwild i. V. m.**

#### **§ 20 Abschussregelungen**

Die flächendeckende Einführung von Bewirtschaftungsgemeinschaften unter gleichzeitiger Auflösung der Rotwildfreigebiete nach den §§ 13 und 20 des LJG-E wird abgelehnt. Der Waldbesitzerverband kritisiert, dass der Regierungsentwurf des

Landesjagdgesetzes bei der Bejagung von Rotwild weiterhin auf die Bildung von Bewirtschaftungsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts zurückgreift, obwohl sich im Rahmen der Evaluierung der jagdrechtlichen Vorschriften dieses Institut der Hegegemeinschaften objektiv nicht bewährt hat. Die Analyse der obersten Jagdbehörde im Evaluierungsprozess, gestützt auf Abfragen bei den Hegegemeinschaften und den unteren Jagdbehörden sowie der Auswertung der Abschussplanerfüllung außerhalb und innerhalb der Bewirtschaftungsbezirke kommt zu folgenden Feststellungen:

Nahezu alle Hegegemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts verstoßen gegen Vorgaben in der Landesjagdverordnung, indem sie Abschussrestriktionen auf trophäenbezogene Gütemerkmale eingeführt haben. Ein nicht unwesentlicher Anteil der Hegegemeinschaften verfolgt das Ziel der Hege von Trophäenträgern. Im Gegensatz hierzu wurde der Gesamtabschussplan, gemittelt über alle Rotwildhegegemeinschaften, nur zu 80 % erfüllt. Der festgelegte Alttierabschuss wird seit 10 Jahren nur noch zu 60 % erfüllt. Trotz dieser bekannten und objektiven Schwächen will der Landesgesetzgeber bei dem System der „fremdbestimmten“ Jagd bleiben, indem er an die Stelle der bisherigen Hegegemeinschaften nunmehr Bewirtschaftungsgemeinschaften als Zwangskörperschaften des öffentlichen Rechts treten. Der Beweis, dass Hegegemeinschaften oder Bewirtschaftungsgemeinschaften effektiv Rotwild bejagen können, steht aus und ist auf der Basis der Ergebnisse des Evaluierungsprozesses selbst im höchsten Maße unwahrscheinlich. Die Schwächen dieses Systems verkennend, soll das System der Bewirtschaftungsgemeinschaften auf bisher rotwildfreie Gebiete übertragen werden. Die Eigentümerrechte werden hierdurch ganz entscheidend geschwächt. Die bisherige Praxis der Eingliederung und Ausgliederung einzelner Jagdbezirke in Bewirtschaftungsgemeinschaften ist, nur bei sachgerechter und von den Eigentümern unterstützter Ein- bzw. Ausgliederung von Flächen, beizubehalten.

Schließlich sind die Regelungen im Zusammenhang mit der Auflösung der bisherigen Rotwildfreigegebiete in der vorgeschlagenen Form nicht hinnehmbar. Sie stellen einen massiven Eingriff in die Eigentumsposition dar, da diese Gebiete bis zur Eingliederung in einen Bewirtschaftungsbezirk nach den § 20 Abs. 2 i. V. m. § 52 Abs. 6 LJG-E einer rigiden Jagdbeschränkung unterworfen werden. Bis zur Festlegung der Grenzen (§ 13

Abs. 3 LJG-E) darf in diesem Gebiet kein Hirsch der Klasse I und II und vor allem der zahlenmäßig sehr großen Klasse III.1 bejagt werden. Dieser Zeitraum kann nach Darstellung des Regierungsentwurfes (Seite 55 LJG-E) bis zu fünf Jahre dauern. Wenn dies rechtswirksam wird und die Forstbetriebe nicht in der Lage sind, Hirsche für fünf Jahre zu schießen, wird der Wald hinterher in einem deutlich schlechteren Zustand sein als aktuell.

Den Eigentümern wird hier in unzumutbarer und unverhältnismäßiger Weise die Möglichkeit genommen, ihr Eigentum zu schützen und ihren Forstbetrieb ordnungsgemäß zu betreiben. Es ist zwingend erforderlich, dass zu Gunsten der bisherigen Rotwildfreigebeite Regelungen übergangsweise geschaffen werden.

Positiv ist die Einführung eines dreijährigen Gesamtabschussplanes für Rotwild in § 20 Abs. 2 LJG-E, der von jedem Teilbezirk insgesamt erfüllt werden kann. Dies schafft die Möglichkeit, dass Reviere mit deutlich überhöhtem Wildbestand diesen absenken können. Außerdem führt die Regelung zu einer deutlichen Deregulierung, der in den vergangenen Jahren stets steigenden bürokratischen Anforderungen. Es ist allerdings nicht erklärlich, warum der dreijährige Gesamtabschussplan nicht auch für die Hirsche der Klasse I und II gilt. Die Regelung bleibt hier auf halbem Wege stehen und denkt das Richtige nicht konsequent zu Ende. Es fehlt angesichts des geschlechtsunabhängigen Schadenpotenzials an einer sachlichen Rechtfertigung für die rechtliche unterschiedliche Behandlung sowohl der Hirschklassen untereinander als auch der Hirsche im Vergleich zum weiblichen Wild. Auch wenn Hirsche nicht die primären Zuwachsträger sind, verursachen sie ebenso wie weibliches Wild Verbiss- und Schäl- und darüberhinausgehend Schlagschäden.

Den Verzicht auf eine Abschusszielsetzung für Rehwild und Dam- und Muffelwild in Duldungsgebieten halten wir für sachgerecht. In gemeinschaftlichen Jagdbezirken sollte auch weiterhin, auf Verlangen der Jagdgenossenschaft, unabhängig von der vertraglichen Vereinbarung, eine Abschussvereinbarung eingefordert werden können. Dabei sind die Ergebnisse der fachbehördlichen Stellungnahme zu berücksichtigen. Findet hier keine geregelte Zusammenarbeit statt, setzt die untere Jagdbehörde einen Mindestabschussplan fest.

### **Zu § 14 Jagdpacht**

Bereits im Rahmen der letzten Gesetzesnovelle 2010 war die Dauer der Jagdpacht bei der Erstverpachtung strittig. Der Waldbesitzerverband für Rheinland-Pfalz setzt sich auch bei der Erstverpachtung der Jagd für eine Vertragsfreiheit ein, sodass die Regelung zur Pachtdauer zum Gegenstand privatrechtlicher Vereinbarung ohne Vorgaben von Mindestpachtzeiten wird.

Die in Abs. 7 getroffenen Regelungen zur Dauer des Jagdpachtvertrages führen zu einer nicht rechtssicheren Regelung und sollten deshalb entfallen.

### **Zu § 18 Anspruch der Grundeigentümer auf Beteiligung an der Jagdausübung im Rahmen der Jagdpacht**

In Deutschland ist das subjektive Jagdrecht untrennbar mit dem Grundeigentum verbunden. Das vom subjektiven Jagdrecht zu unterscheidende Jagdausübungsrecht, also das Recht zur praktischen Ausübung der Jagd, ist mit einer Mindestgröße von zusammenhängendem Grundeigentum verknüpft.

Diese rechtliche Verbindung löst der § 18 des LJG-E auf, wenn er Eigentümerinnen und Eigentümern von Grundflächen unabhängig von der Flächengröße das Jagdausübungsrecht auf den eigenen Grundstücken garantiert. Die damit einhergehende vordergründige Stärkung der Rechte der Grundeigentümer wirft vielfältige Fragen im Rechtsverhältnis zu den Pachtenden eines Jagdbezirkes auf. Der § 18 LJG-E stellt einen Paradigmenwechsel dar, denn nach dem neuen Recht hat jeder Grundeigentümer den Anspruch selbst die Jagd auf seinen Flächen auszuüben. Das Prinzip des Reviersystems mit Mindestgrößen und der Bildung von Jagdgenossenschaften als Zwangskörperschaften wird unterlaufen.

Der Waldbesitzerverband für Rheinland-Pfalz erkennt den Willen des Gesetzgebers, die Rechte der Grundeigentümer zu stärken an, sieht aber, dass die hier getroffenen Regelungsziele nicht rechtssicher genug herausgearbeitet wurden und nicht praktikabel sind.



### **Zu § 19 Duldungspflicht im Rahmen der Jagdpacht**

§19 LJG-E führt die Regelungen aus § 4 Abs. 1 und § 30 Abs. 1 LJG a. F. in geeigneter Weise zusammen. Die Regelung ist sinnvoll, da klargestellt wird, dass Hegemaßnahmen, die Grundflächen betreffen, nur durchgeführt werden dürfen, soweit diese zumutbar sind und eine angemessene Entschädigung gezahlt wird.

### **Zu § 21 Fachbehördliche Stellungnahme zum Einfluss des Schalenwildes auf die Vegetation**

Die rechtliche Regelung in § 21 LJG-E ist von zentraler Bedeutung, da die Ergebnisse der fachbehördlichen Stellungnahme weitreichende Folgen auslösen. Es wird die Möglichkeit der Sonderkündigung (§ 15 Abs. 5), der Mindestabschussplanung (§ 20 Abs. 7), der behördlichen Anordnung zur Regulierung des Wildbestandes (§ 23 Abs. 2) und der Wildschadensschätzung (§ 35 Abs. 4) an die Ergebnisse der fachbehördlichen Stellungnahme gebunden.

Grundsätzlich halten wir die Beurteilung des Schalenwildeinflusses auf die Vegetation für einen sachgerechten Ansatz. Wir sehen allerdings auch einen dringenden Handlungsbedarf, die Prozesse sowohl für die Forstwirtschaft, die Landwirtschaft, die betroffenen Naturschutzgebiete sowie die gesetzlich geschützten Biotope so zu gestalten, dass die Ergebnisse treffsicher und plausibel sind. Die Gutachten sind von unparteiischen Gutachtern zu erstellen. Da in der Regel weder Abschusspläne noch Abschusserfüllungen, mit Ausnahme der Rotwildbewirtschaftung, künftig vorgegeben werden, sind die fachbehördlichen Stellungnahmen das zentrale Steuerungsinstrument für das Schalenwildmanagement.

Dadurch, dass keine expliziten Anforderungen an die Stellungnahmen benannt sind, ist fraglich, wie gerichtsfest diese sind. Denn ohne einheitliche Regelung legt jede Behörde und jedes Gericht eigene Standards für die Beachtlichkeit einer Stellungnahme fest. Durch diese Ermessensfreiheit, ob eine Stellungnahme der guten fachlichen Praxis entspricht und daher einer Entscheidung zu Grunde gelegt werden kann, wird keine Rechtssicherheit geschaffen und die im Grunde gute Intention, die Fachbehörden bei sie betreffenden Angelegenheiten zu hören bzw. durch diese Fachbehörden eine weitreichendere Unterstützung zu erhalten, läuft ins Leere. Zumal weiterhin bedacht werden muss, dass im Gesetz nicht angeführt ist, welche Qualifikation(en) der Ersteller

der Stellungnahme mitbringen muss, um eine entscheidungsrelevante Stellungnahme verfassen zu können.

### **Zu § 22 Jagd- und Schonzeiten**

Der Regelungsinhalt des Mutterschutzes beim Rotwild (Abs. 2) ist unklar. Aus der Gesetzesbegründung (S. 89 – „Gleiches gilt für das übrige Schalenwild ab November“) ergibt sich, dass es dem Landesgesetzgeber darum geht, dass ab November Alttiere erlegt werden können, da – so die Begründung – das Kalb nicht mehr auf das Alttier angewiesen sei.

Dieser Regelungsinhalt ergibt sich nicht aus dem Gesetzestext selbst. § 22 Abs. 2 LJG-E spricht nur ganz allgemein davon, dass das Verbot auch dann gelte, „...soweit die Jungtiere auf die Führung des Elterntieres und eine Nahrungsversorgung mit Muttermilch angewiesen..“ seien. Auf dieser Grundlage können Alttiere im November nicht rechtssicher bejagt werden. Denn unabhängig von der Frage, ob die Bejagungsmöglichkeit aus forstlicher Sicht wünschenswert oder wildbiologisch richtig ist, trifft der Landesgesetzgeber hier eine in das Strafrecht wirkende Regelung, die (in § 22 BJG und § 17 TierSchG) dem Bundesgesetzgeber vorbehalten sein könnte. Daher ist zum einen eine Klarstellung erforderlich, die sich aus dem Gesetzestext selbst und nicht aus der Begründung ergibt, und zum anderen ist eine rechtssichere Aussage erforderlich, dass der Landesgesetzgeber eine Regelungskompetenz hat. Andernfalls ist anzunehmen, dass diese Regulationsintention keinerlei rechtliche Wirkung entfaltet.

### **Zu § 24 Örtliche und sachliche Verbote**

1. Die Regelung in Abs. 1 Nr. 2 wurde im Vergleich zum bestehenden Landesjagdgesetz (§ 5 Abs. 1) dahingehend eingeschränkt, dass Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister sowie die zuständigen Gemeindeverwaltungen nicht mehr aufgeführt werden und damit verpflichtet sind verendetes Wild, Eier von Federwild sowie Abwurfstangen in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen. Der Waldbesitzerverband begrüßt die Regelung.
2. Der Waldbesitzerverband begrüßt es, dass Schalenwild ohne Genehmigung der zuständigen Behörde nicht mehr gekirrt werden darf (Abs. 1 Nr. 4). Das Ziel der Kirrung, Wild anzulocken und zu erlegen, ist grundsätzlich richtig. Allein die vor 18 Jahren in Kraft getretene Gesetzesregelung durch die Landesverordnung über die

Kirrung und Fütterung von Schalenwild hat nicht zu einer Absenkung der Schwarzwildbestände geführt. Auch die praktische Kontrolle der Kirrstellen, die oft zu Futterstellen umgewandelt werden, ist schwierig. Der Verzicht auf die Kirrung ist insofern konsequent.

3. Bisher ist die Fütterung von Schalenwild nach § 25 LJG grundsätzlich verboten und damit mit Genehmigung in Ausnahmefällen erlaubt. § 24 Abs. 1 Nr. 5 LJG-E sieht hingegen ein Fütterungsverbot vor. Dies wird vom Waldbesitzerverband aus Tierschutzgründen nicht mitgetragen. Vielmehr sollte das grundsätzliche Verbot weiterhin bestehen. Die Genehmigung und Fütterung sollte durch die untere Jagdbehörde nur im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde bei besonderer Witterung oder gar bei Naturkatastrophen gestattet werden.
4. Nach Abs. 1 Nr. 9 sind Prämien für den Abschuss von Wild verboten. Der Gesetzestext lässt sich so verstehen, dass Bonus-Malus-Regelungen in Jagdpachtverträgen, wonach die Pachthöhe sich an der Erfüllung der Abschussvereinbarung orientiert, möglich bleiben, da diese der Vermeidung von Wildschäden dienen. Der Gesetzestext sollte diese Lesart deutlicher herausarbeiten.
5. Nicht mehr funktionstüchtige Jagdeinrichtungen (Abs. 1 Nr. 11) sind von den jagd ausübungsberechtigten Personen zu beseitigen. Die Vorgaben ergeben sich schon aus den Abfallgesetzgebungen des Bundes und der Länder. Dennoch wird von Seiten des Waldbesitzerverbandes der spezielle Hinweis im Jagdgesetz begrüßt.

### **Zu § 28 Duldungsgebote für Jagdnachbarn**

§ 28 Abs. 2 LJG-E stellt klar, dass bei Bewegungsjagden überjagende Hunde auf angrenzende Jagdbezirke von den dortigen jagd ausübungsberechtigten Personen zu dulden sind. Die Regelung wird von Seiten des Waldbesitzerverbandes unterstützt. Sie ist sachgerecht und schafft die notwendige Sicherheit bei der Durchführung von Bewegungsjagden.

### **Zu § 31 Wildfolge, Nachsuche kranken und verletzten Wildes**

Aus Gründen der Einheitlichkeit, Nachvollziehbarkeit und Rechtssicherheit sollte von Gesetzes wegen in § 31 Abs. 5 LJG-E eine einheitliche Wildfolgevereinbarung im Zuge der noch ausstehenden Rechtsverordnung zum Landesjagdgesetz vorgegeben werden.

### **Zu § 35 Umfang der Ersatzpflicht für Wildschäden**

Der Waldbesitzerverband begrüßt ausdrücklich die in Abs. 3 festgeschriebenen Verfahren für die Herleitung der Schadenshöhe bei Waldwildschäden. Neben dem Regelverfahren zur Geltendmachung von Wildschäden nach § 38 LJG-E ermöglicht hier der Landesgesetzgeber auf Basis der forstbehördlichen Stellungnahme die Schadenshöhe im Einzelfall durch qualifizierte Personen zu ermitteln. Voraussetzung ist, dass zwei aufeinanderfolgende forstbehördliche Stellungnahmen erhebliche Gefährdungen aufweisen. Die Neuregelung wird begrüßt.

### **Zu § 36 Schutzvorrichtungen gegen Wildschäden**

Nach § 36 Abs. 2 LJG-E sind Wildschäden nur dann ersatzpflichtig, wenn in dem Jagdbezirk die „hauptsächlich vorkommenden Baumarten“ betroffen sind. Dieser Passus sollte in „standortgerechte Baumarten“ umgewandelt werden, da im Zuge des Klimawandels und den damit einhergehenden Standortänderungen zukünftig gegebenenfalls nur noch unter Schwierigkeiten hauptsächlich vorkommende Baumarten bestimmt werden können und gerade die im Wandel befindlichen standortgerechten Baumarten, die unter Umständen noch nicht in beachtlicher Zahl vorhanden sind, schützenswert sind und wildschadensersatzpflichtig sein sollen.

### **Zu § 38 Geltendmachung des Schadens, Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen**

Sowohl die verlängerte Anmeldefrist für landwirtschaftliche Wildschäden von bisher einer Woche auf zwei Wochen als auch die Verpflichtung des Jagdbezirksverantwortlichen, Schäden im Fall der Kenntnisnahme binnen zwei Wochen der zuständigen Behörde zu melden, halten wir für sachgerecht. Im Zuge dessen möchte der Waldbesitzerverband darauf hinweisen, selbst wenn diese Frist nicht Bestandteil des Gesetzes ist, dass im Hinblick auf Waldwildschäden auch eine Verlängerung der Meldefrist nach dem Gütetermin sinnvoll erscheint. Denn anders als auf landwirtschaftlichen Flächen ist ein „verwischen“, also eine Verschlechterung der Spurenlage, der Schäden im Forst nicht zu besorgen. Daher sollte auch die Frist zur Meldung, ob der Gütetermin erfolgreich war auf mindestens 2 Wochen bei Waldwildschäden festgesetzt werden. Auch die Zusammenfassung der Schäden im Grünland im Zeitraum zwischen 1. November eines Kalenderjahres und dem 15. März des darauffolgenden Kalenderjahres ist sinnvoll und führt zu einer Abnahme der Zahl

der Wildschadensverfahren. In § 38 Abs. 5 LJG-E sind neben den landwirtschaftlichen Wild- und Jagdschäden auch forstliche Wild- und Jagdschäden von Wildschadensschätzerinnen oder Wildschadensschätzern, die von der Landwirtschaftskammer in möglichst ausreichender Anzahl anerkannt und bestellt werden, einzufügen.

Der Waldbesitzerverband begrüßt, dass künftig die Landwirtschaftskammer für die Anerkennung und Professionalisierung der Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzer verantwortlich ist. Der künftig geplante Verfahrensablauf, bei dem die Wildschadensschätzerinnen oder Wildschadensschätzer ohne zwingende Teilnahme der Kommunalverwaltungen den Vor-Ort-Termin abwickeln und ein Protokoll der Kommunalverwaltung für die Erstellung des Vorbescheides zur Verfügung stellen, halten wir für sachgerecht.

#### **Zu § 41 Digitales Jagdbezirkskataster**

Die Einführung eines digitalen Jagdbezirkskatasters wird begrüßt. In der Praxis dürften die Grenzen des jeweiligen Jagdbezirkes (oft deckungsgleich mit den politischen Gemeindegrenzen) ausreichend sein, um ein digitales Flächenverzeichnis zu erstellen und zu aktualisieren. Eine zeitnahe Aktualisierung durch Meldung seitens der Vorstände bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken bzw. durch die Eigentümerinnen und Eigentümer in Eigenjagdbezirken ist wenig praxisgerecht. Die Fristen für die Umsetzung eines digitalen Jagdbezirkskatasters sind deutlich zu kurz gewählt.

Den Jagdgenossenschaften ist die Zugriffsmöglichkeit auf die Inhalte des digitalen Jagdbezirkskatasters einzuräumen.

#### **Zu § 43 Landesjagdbeirat i. V. m. § 44 Kreisjagdbeirat, Kreisjagdberaterin oder Kreisjagdberater**

Nachdem in der Gesetzesnovelle 2010 die Mitgliederzahl des Landesjagdbeirates aus Gründen der paritätischen Einbindung stark ausgeweitet wurde, besteht nunmehr der Wunsch die Mitgliederzahl des Landesjagdbeirates zu reduzieren. Der Waldbesitzerverband begrüßt, dass die Mitgliederzahl des Landesjagdbeirates verkleinert werden soll, behält sich allerdings vor, da der Regierungsentwurf zum Landesjagdgesetz nicht die Institutionen nennt, die für die Benennung der Mitglieder

verantwortlich sind, hier keine endgültige Stellungnahme zu beziehen. Gleiches gilt auch für die Zusammensetzung des Kreisjagdbeirates.

Bei der Zusammensetzung der Vertreterinnen und Vertreter des Kreisjagdbeirates fällt auf, dass in § 44 Abs. 3 Nr. 6 und Nr. 8 sowohl Pachtenden im Sinne des § 14 LJG-E als auch Jagdbezirksverantwortliche aufgeführt werden. Dabei handelt es sich in der Regel um deckungsgleiche Personengruppen. Die Vertretung kann zusammengefasst werden. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme zu § 3 LJG-E Begriffsbestimmungen.

In § 44 Abs. 3 Nr. 10 LJG-E muss sich der Verweis nicht auf die Nr. 8 sondern auf die Nr. 9 beziehen.

Die bisherige Wahl der Kreisjagdmeisterin bzw. des Kreisjagdmeisters nach § 46 Abs. 8 a. F. wurde durch die Inhaber von gültigen Jagdscheinen im Bereich des Landkreises oder der landkreisfreien Stadt dominiert. Hierdurch entsteht der Eindruck, dass die Kreisjagdmeisterin bzw. der Kreisjagdmeister der Vertreter der Jägerschaft des Kreises ist und nicht der fachlich neutrale Berater der unteren Jagdbehörde, was seiner Funktion und Aufgabe entspricht. Wir begrüßen es deshalb, dass nach § 44 Abs. 5 LJG-E der Kreisjagdbeirat die Kreisjagdberaterin bzw. Kreisjagdberater wählt.

Die Umbenennung von Kreisjagdmeister auf Kreisjagdberater wird der neuen Funktion und Stellung gerecht. Mittelfristig muss es aber das Ziel sein, dass die Aufgaben der unteren Jagdbehörde durch ausreichend fachlich qualifiziertes Personal eigenverantwortlich wahrgenommen werden. Unter diesem Blickwinkel sind die in Abs. 6 zugewiesenen Aufgaben zu überprüfen und anzupassen.

Abschließend weisen wir nochmals daraufhin, dass ohne Kenntnis, der noch folgenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften die Gesamtbeurteilung des neuen Jagdrechtes nur begrenzt möglich ist und wir uns vorbehalten, weitere bzw. ergänzende Stellungnahmen abzugeben.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anregungen und Wünsche und stehen gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Keimer  
-Vorsitzender-